Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/435

02. 04. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 724/67/EWG hinsichtlich der Interventionsbedingungen für Sonnenblumenkerne in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Akte [2]), die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [3]) beigefügt ist, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 724/67/EWG des Rates vom 17. Oktober 1967 zur Festlegung der Interventionsbedingungen für Ölsaaten in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres und zur Festlegung der Grundsätze für den Absatz der von Interventionsstellen aufgekauften Saaten [4]) wurden die Zeiträume festgelegt, in denen die Interventionsstellen Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne zu dem zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis aufkaufen.

Die Verordnung Nr. 114/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [5]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/72 [6]), bestimmt, daß das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne künftig am 1. September beginnt und am 31. August endet. In Anbetracht der Vorverlegung des Beginns des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne und der repräsentativen Zeitpunkte des Beginns der Sonnenblumenkernernte in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft sind für Sonnenblumenkerne im vorletzten Monat des Wirtschaftsjahres die im Vormonat geltenden Interventionsbedingungen beizubehalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 724/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Die Interventionsstellen kaufen Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne:

1. im vorletzten Monat des Wirtschaftsjahres zu dem im Vormonat geltenden Interventionspreis;
2. im letzten Monat des Wirtschaftsjahres zu dem zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 252 vom 19. Oktober 1967, S. 10

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 111 vom 10. Juni 1967, S. 2195/67

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 147 vom 29. Juni 1972, S. 6

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1335/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 114/67/EWG hinsichtlich des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne bestimmt, daß diese künftig am 1. September beginnt und am 31. August endet.

Die Verordnung Nr. 724/67/EWG des Rates zur Festlegung der Interventionsbedingungen für Ölsaaten in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres und zur Festlegung der Grundsätze für den Absatz der von Interventionsstellen aufgekauften Saaten muß geändert werden, um der Vorverlegung des Beginns des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne Rechnung zu tragen. Das ist der Zweck dieses Verordnungsentwurfs.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 2. April 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – So 11/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.